

Die neuen Stempelgebühren.

Die gestrige Wiener Zeitung veröffentlichte eine Regierungsverordnung zur Durchführung einiger Paragraphen der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, der wir folgende wichtige Bestimmungen entnehmen:

Die Bestimmungen der § 12 bis 17 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren treten am 1. November 1916 in Wirksamkeit.

Auf Grund der im § 15 der kaiserlichen Verordnung erteilten Ermächtigung werden in der Zeit bis 31. Dezember 1917 für Sendungen von Milch, Kartoffeln und Gemüse, die gemäß § 12, Absatz 1, lit. c, § 13, lit. b, oder § 14, Absätze 1 und 6, der kaiserlichen Verordnung zu entrichtenden Frachtfundengebühren von 30 Heller auf 10 Heller herabgesetzt, wenn sich die Bestimmungsstation der Sendung in Oesterreich befindet. Dieser ermäßigte Gebührensatz gilt auch für die Rücksendung leerer Milchfannen.

Diese Begünstigung hat nur einzutreten, wenn das Gewicht der Sendung 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Die nach § 12, Absatz 3, und § 13, lit. b, der kaiserlichen Verordnung gebührenfreien Duplikate und weiteren Ausfertigungen oder Abschriften von Frachtbriefen und Ladeseinen sind ausdrücklich als Duplikate u. dgl. zu bezeichnen.

Auf Grund der im § 14, Absatz 5, der kaiserlichen Verordnung erteilten Ermächtigung wird angeordnet, daß im Eisenbahn- und Flußschiffahrtverkehr bis auf weiteres die im § 14, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Gebühren von 1 Krone 20 Heller oder von 30 Heller bei Sendungen aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone, dann aus Bosnien und der Herzegovina nur mit dem ermäßigten Betrag von 1 Krone oder von 10 Heller eingehoben werden und daß für die Bestätigung des Empfanges von Lebensmittelsendungen, die in den genannten Ländern aufgegeben wurden und auf die die im § 3 dieser Durchführungsverordnung gewährten Gebührenerleichterungen Anwendung finden diese ermäßigte Gebühr von 10 Heller nicht zu entrichten ist.

Die Finanzbehörde ist jederzeit berechtigt, bei jenen Eisenbahn- und Schiffahrtunternehmungen, denen die unmittelbare Gebührenermittlung obliegt, Untersuchungen (Revisionen) vornehmen zu lassen, um an der Hand der von der Unternehmung geführten Geschäftsausschreibungen die Beobachtung der in der kaiserlichen Verordnung über die Frachtfundengebühren enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen zu überwachen.